

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert am 04.05.2010 (GVBl. S.105), sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda vom 15.06.2010 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 15.06.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sömmerda.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Sömmerda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1.) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2.) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1.) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2.) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1.) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2.) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse auf eines der im Bescheid genannten Konten zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3.) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1.) In der Regel werden in allen städtischen Kindertageseinrichtungen für die gemeldeten Kinder Warm- und Kaltgetränke sowie ein warmes Mittagessen zur Verfügung gestellt. Die Frühstücks- und Vespermahlzeit ist durch die Eltern mitzugeben.
- (2.) Ausnahmen bezüglich der Verpflegungsleistungen sind einrichtungsabhängig möglich, dies betrifft insbesondere das Angebot von Frühstück. Wird in der Kindertageseinrichtung Frühstück angeboten, besteht keine Wahlmöglichkeit.

(3.) Die Verpflegungsgebühren betragen je anwesenden Tag

| | |
|-----------------------------|--------|
| Getränkegeld | 0,25 € |
| Frühstück, sofern angeboten | 0,90 € |
| Mittagessen Kindergarten | 1,70 € |
| Mittagessen Kinderkrippe | 1,45 € |

- (4.) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (5.) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1.) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung, tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2.) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen. Die Regelung der Sätze 1 und 2 gilt entsprechend für die Abmeldung/ den Ausschluss des Kindes während eines laufenden Monats.
- (3.) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1.) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher

Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2.) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 75 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.
- (3.) Für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren ergibt sich aufgrund des erhöhten Personalschlüssels ein höherer Elternbeitrag.
- (4.) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Aus Tabelle 1 ergeben sich Elternbeiträge für Kinder von 0 bis 2 Jahren. Tabelle 2 findet Anwendung ab dem ersten des auf die Vollendung des 2. Lebensjahres folgenden Monats.

Tabelle 1: Elternbeiträge für Kinder von 0 bis 2 Jahren

| | Kind aus Familien mit 1 Kind 100% | Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern 75% | Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern 50% | Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern 25% |
|-----------------|--------------------------------------|--|--|--|
| ganztags | 150,00 € | 113,00 € | 75,00 € | 38,00 € |
| halbtags 75% | 113,00 € | 85,00 € | 56,00 € | 29,00 € |

Tabelle 2: Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren

| | Kind aus Familien mit 1 Kind 100% | Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern 75% | Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern 50% | Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern 25% |
|-----------------|--------------------------------------|--|--|--|
| ganztags | 111,00 € | 83,00 € | 56,00 € | 28,00 € |
| halbtags 75% | 83,00 € | 62,00 € | 42,00 € | 21,00 € |

- (5.) Werden Kinder über das Ende der Betreuungszeit gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Sömmerda hinaus betreut, kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde erhoben werden.

§ 9

Stundenweise Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

- (1.) Die stundenweise Betreuung beinhaltet die unregelmäßige, verkürzte Betreuung von Kindern, die nicht ständig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt untergebracht sind. Dabei soll die wöchentliche Betreuung 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2.) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde 4,00 € und ist vor Beginn der Betreuungszeit bei der Leiterin zu entrichten.

§ 10

Festlegung der Elternbeiträge , Auskunftspflichten

- (1.) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2.) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid der Kindergeldkasse, Kontoauszüge usw.) bei der Stadt Sömmerda, Amt für Finanzen und Soziales zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Die Nachweise sind regelmäßig zum 01. Oktober eines jeden Jahres erneut vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3.) Änderungen in der Zahl Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind bei der Stadt Sömmerda, Amt für Finanzen und Soziales, Abteilung Soziales, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Ebenso sind Änderungen der im Haushalt lebenden Kinder unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden. In begründeten Fällen kann der Nachweis über die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, jederzeit durch den Träger der Kindertageseinrichtung verlangt werden.
- (4.) Übergangsregelung: Für Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, sind die Nachweise nach Abs. (2) bis spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erbringen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.August 2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 27.04.2001 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Stadt Sömmerda, den 30.06.2010

- Dienstsiegel -

Flögel
Bürgermeister